

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) für die Beauftragung von Personaldienstleistungen durch die Scout24-Gruppe

1. Geltungsbereich; Änderungen

1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für Dienst- und Beratungsleistungen durch den Dienstleister („**Auftragnehmer**“) für die Scout24 AG und alle mit ihr nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Scout24-Gruppe, nachfolgend „**Auftraggeber**“). Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten ausschließlich.

1.2 Etwaige vor Vertragsschluss getroffenen besonderen Vereinbarungen und Nebenabreden werden nur Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese noch einmal ausdrücklich schriftlich bestätigt. Auch nachträgliche Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

2. Mitarbeiterqualifikation

2.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungen eingesetzten Mitarbeiter müssen, die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung notwendigen, Qualifikationen besitzen. Die Leistungserbringung erfolgt unter der verantwortlichen Leitung des Auftragnehmers. Für die bei dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter behält der Auftragnehmer die alleinige Weisungsbefugnis, sie stehen in keinerlei vertraglicher Beziehung zum Auftraggeber. Die Erfüllung der vertraglichen Tätigkeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem Ansprechpartner („**Projektverantwortlichen**“) bei dem Auftraggeber.

2.2 Sollte bei einem Mitarbeiter die erforderliche Qualifikation nachweislich nicht vorliegen, kann der Auftraggeber den unverzüglichen Austausch dieses Mitarbeiters durch den Auftragnehmer verlangen.

3. Nutzungsrechte

3.1 Alle im Rahmen der Einzelaufträge durch den Auftragnehmer bzw. die Mitarbeiter des Auftragnehmers erbrachten Arbeitsergebnisse, an denen urheberrechtliche Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Rechtspositionen entstehen können, gehen mit ihrer Entstehung auf den Auftraggeber über. Dies ist mit dem in den Einzelaufträgen vereinbarten Entgelt abgegolten.

3.2 Arbeitsergebnisse sind insbesondere, aber nicht abschließend: Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen, Quellcodes. Die Rechte an den Arbeitsergebnissen stehen dem Auftraggeber räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt zu und können ohne Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte übertragen werden.

3.3 Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter verzichten auf ihr Recht auf Namensnennung aus § 13 Satz 2 UrhG.

4. Rechte Dritter, Freistellung

4.1 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass die gelieferten Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die Arbeitsergebnisse gegen den Auftraggeber geltend

machen. Der Auftragnehmer übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung durch den Auftraggeber einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten.

4.2 Die Freistellung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter in Kenntnis setzt und ihm gestattet, die Verteidigung in einer solchen Streitsache – soweit gesetzlich zulässig – zu übernehmen und zu überwachen.

4.3 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten geltend gemacht werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keinem außergerichtlichen Vergleich zuzustimmen oder sonstige prozessuale Erklärungen in Bezug auf die geltend gemachten Ansprüche abzugeben, die der Auftragnehmer nicht vorab schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer wird die Zustimmung erteilen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen

4.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er mit Unterauftragnehmern (vgl. Ziffer 11) entsprechende Vereinbarungen abschließt, die ihn nicht an der Durchführung der Rechte aus dieser Ziffer 4 hindern.

5. Dokumentation, Übergabe von Unterlagen

5.1 Der Auftragnehmer hat über die Ergebnisse seiner Arbeiten eine ausführliche schriftliche Dokumentation zu erstellen und vorzulegen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Dokumentation persönlich durch die verantwortlichen Mitarbeiter am Sitz des Auftraggebers erörtert.

5.2 Der Auftragnehmer übereignet alle Unterlagen und sonstigen Materialien, die er im Rahmen der Erbringung der Leistungen erarbeitet hat, an den Auftraggeber.

6. Nutzung von Betriebsmitteln des Auftraggebers

6.1. Soweit für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich, verpflichten sich die Vertragsparteien einen Mietvertrag über die Bereitstellung von Arbeitsmitteln und Arbeitsplätzen abzuschließen.

6.2 Die Nutzung der Betriebsmittel, insbesondere des Rechners, des der installierten Programme, des E-Mail-Postfachs und des Internetzugangs sind ausschließlich zur Erfüllung der mit dem jeweiligen Einzelauftrag verbundenen Aufgaben des Auftragnehmers und nur in Verbindung mit einem darüber abgeschlossenen Mietvertrag gestattet. Jede Nutzung für Zwecke außerhalb des Vertragsverhältnisses ist ausdrücklich untersagt.

7. Arbeitszeiten, Vergütung

7.1 Mindestens folgende Punkte werden jeweils im Einzelauftrag festgelegt:

- Aufgabenstellung (Beschreibung der Tätigkeit)
- Voraussichtliche Dauer bzw. Anzahl der eingesetzten Personen bzw. zu erbringende Anzahl von Stunden oder Manntagen
- Ort der Leistung

- Höhe der Vergütung pro Stunde oder Manntag.

7.2 Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, ist die Leistung durch den Auftragnehmer montags bis freitags in der Zeit zwischen 8 und 18 Uhr (Geschäftszeiten des Auftraggebers) zu erbringen. Für jeden Kalendertag kann der Auftraggeber maximal ein Manntag je Mitarbeiter, dies entspricht 8 Stunden, in Rechnung gestellt werden.

7.3 Überstunden bedürfen immer der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, sonst ist eine Vergütung nicht möglich. Die Zustimmung soll grundsätzlich schriftlich (eine Erteilung per E-Mail wahrt das Formerfordernis) erteilt werden. In besonderen Eilfällen kann die Zustimmung jedoch auch mündlich erteilt werden, dann ist diese jedoch nachträglich schriftlich zu dokumentieren.

7.4 Eine Leistungserbringung in den Räumlichkeiten des Auftraggebers außerhalb der Geschäftszeiten erfordert ebenfalls eine vorherige schriftliche (E-Mail ausreichend) Zustimmung dessen.

7.5 Der Auftraggeber benennt einen Projektverantwortlichen, der Ansprechpartner für den Auftragnehmer ist und berechtigt ist die Zustimmungen gem. Ziffer 7.3 und 7.4 zu erteilen sowie Leistungsnachweise gegenzuzeichnen.

7.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist oder eine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt wurde, werden Reise- oder Fahrtkosten nicht erstattet.

7.7 Mit der Zahlung der im Rahmen- oder Einzelvertrag vereinbarten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen und Kosten des Vertragspartners sowie übertragene Rechte, die im Zuge der Erbringung von Leistungen unter dem Einzelauftrag anfallen, abgegolten.

7.8 Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer seine Leistungen monatlich in Rechnung. Der Rechnung beigefügt sein muss ein von dem Projektverantwortlichen des Auftraggebers gegengezeichneter Leistungsnachweis über die geleisteten Manntage / Stunden (s. Anlage „Time-Sheet“). Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen bis zum 10. Werktag des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats in Rechnung. Ordnungsgemäß gestellte Rechnungen sind 30 Tage nach deren Zugang beim Auftraggeber fällig. Alle Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Dauer des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt generell unberührt.

9. Haftung

Die Vertragsparteien und deren Erfüllungsgehilfen haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Sonstiges

10.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers

abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gilt § 354a HGB.

10.2 Die Angabe des Auftraggebers als Referenzkunde im Rahmen von Eigenwerbung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

11. Unterbeauftragung

11.1 Der Auftragnehmer kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Unterauftragnehmern bedienen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorlage der vertraglichen Regelungen mit den Unterauftragnehmern zu verlangen.

11.2 Der Auftragnehmer haftet für diese Unterauftragnehmer wie für eigene Erfüllungsgehilfen.

11.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter, insbesondere Unterbeauftragte, auf die Bestimmungen dieser AGB hinzuweisen und zur Einhaltung dieser Bedingungen anzuhalten ggf. sind entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen.

12. Datenschutz

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm während der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstigen geschäftlichen und betrieblichen Tatsachen während der Laufzeit und auch nach Beendigung dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch für den Inhalt dieser Vereinbarung. Der Auftragnehmer stellt darüber hinaus sicher, dass seine mit der Erfüllung des Vertrages befassten Mitarbeiter auf die Wahrung des Geschäfts- und Datengeheimnisses ausreichend hingewiesen worden sind.

12.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, einen angemessenen Datenschutz im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten und für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten zu sorgen. Insbesondere sind sie verpflichtet, ihre Systeme zu schützen und gegen unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen und andere unbefugte Bearbeitungen zu schützen

13. Schlussbestimmungen

13.1 Der ausschließliche Gerichtsstand und der Erfüllungsort richtet sich nach dem Sitz des jeweiligen Auftraggebers. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages - einschließlich dieser Klausel - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform im Sinne dieser Regelung meint grundsätzlich die Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 und 2 BGB, soweit nicht ausnahmsweise E-Mail als zulässig definiert wird.

13.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag nach Mitteilung der Vertragsübernahme mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Stand: August 2017